

Probeklausur

Wirtschaftsprivatrecht

Universität: Technische Universität Berlin
Kurs/Modul: Wirtschaftsprivatrecht
Bearbeitungszeit: 120 Minuten
Erstellungsdatum: September 20, 2025



Zielorientierte Lerninhalte, kostenlos!
Entdecke zugeschnittene Materialien für deine Kurse:

<https://study.AllWeCanLearn.com>

Wirtschaftsprivatrecht

Bearbeitungszeit: 120 Minuten.

Aufgabe 1.

(a) Ein Angebot nach § 145 ff. BGB wird von A unter Kauf eines PKW zum Preis von 9 900 EUR abgegeben. B nimmt das Angebot durch eine schriftliche Bestätigung am selben Tag an. Prüfen Sie, ob ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist und nennen Sie die wesentlichen Bestandteile des Vertrags.

(b) Welche Formvorschriften gelten für den Kauf eines Grundstücks bzw. für den Kauf eines Kraftfahrzeugs? Geben Sie an, in welchen Fällen Schriftform bzw. notarielle Beurkundung erforderlich sind.

(c) A irrt sich über den Liefertermin und erklärt den Verzicht auf eine Fristsetzung. B lehnt ab. Welche Anfechtungsgründe könnten hier relevant sein und welche Rechtsfolgen ergeben sich daraus?

(d) Diskutieren Sie, ob dem Anfechtenden ein Anfechtungsgrund zuzurechnen ist, wenn der Irrtum auf einem falschen Verständnis der Vertragsinhalte beruht. Begründen Sie Ihre Stellungnahme unter Bezug auf mögliche Rechtsfolgen (z. B. Wegfall der Willenserklärung, Anfechtungserklärung).

Aufgabe 2.

- (a) Ein Händler liefert eine Maschine mit Mängeln, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Zweck erheblich beeinträchtigen. Prüfen Sie, welche Ansprüche aus § 437 BGB dem Käufer zustehen, und welche Voraussetzungen dafür vorliegen müssen.
- (b) Der Schuldner kommt mit der Leistung in Verzug. Welche Rechte hat der Gläubiger neben dem Anspruch auf Leistung (z. B. Verzugszinsen, Schadensersatz)?
- (c) Vereinbaren die Parteien eine teilweise Lieferung, bleibt aber eine teure Restlieferung aus. Welche Möglichkeiten bestehen dem Gläubiger, insbesondere im Hinblick auf Rücktritt oder Minderungsrechte?
- (d) Erläutern Sie den Unterschied zwischen Schuldnerverzug und Unmöglichkeit der Leistung und stehen Sie vor, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben (z. B. Rücktritt, Schadenersatz).

Aufgabe 3.

- (a) Eine bewegliche Sache wird durch Übergabe des Sacheinnehmens und Abtretung des Besitzes übergeben. Erläutern Sie, welche Voraussetzungen für den Eigentumserwerb nach § 929 BGB erfüllt sein müssen und wie sich der Eigentumsübergang in der Praxis gestaltet.
- (b) Erörtern Sie den gutgläubigen Erwerb einer beweglichen Sache durch Erwerber C von einem D, der die Sache nicht besitzt. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der gutgläubige Erwerb möglich ist, und welche Einschränkungen gelten z. B. bei gestohlenen Sachen?
- (c) Beschreiben Sie die Grundzüge der Übereignung unter gleichzeitiger Sicherungsübereignung und deren Rechtsfolgen.
- (d) Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Mängeln der Sache nach der Eigentumsübertragung im Hinblick auf Rechte des Käufers aus § 434, § 437 BGB?

Aufgabe 4.

(a) In einem grenzüberschreitenden Vertrag gilt nach Rom I-Verordnung das anwendbare Recht. Erläutern Sie, welches Recht grundsätzlich auf einen reinen Kaufvertrag zwischen zwei Verbrauchern aus einem EU-Mitgliedstaat und einem Drittstaat Anwendung findet, und welche Ausnahmen gelten.

(b) Diskutieren Sie die Regelungen der Gerichtszuständigkeit in grenzüberschreitenden Verbraucherverträgen nach Brüssel Ia und deren Auswirkungen auf die Wahl des Gerichtsstands.

(c) Beschreiben Sie die Bedeutung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im europäischen Wirtschaftsraum und welche Anforderungen an Transparenz und Einbeziehung bestehen, um wirksam zu sein.

(d) Welche ethischen Grundsätze und Nachhaltigkeitsaspekte sollten nach der Kursbeschreibung in die Beurteilung wirtschaftsprivatrechtlicher Sachverhalte einbezogen werden, ohne dass diese explizit im Gesetzestext stehen müssen?

Lösungen

Lösung zu Aufgabe 1.

(a) Vertragsschluss und wesentliche Bestandteile

- Voraussetzung des Vertragsschlusses ist das Vorliegen zweier übereinstimmender Willenserklärungen: Angebot (Willenserklärung mit Bindungswirkung gemäß § 145 BGB) und Annahme (§ 147 ff. BGB). Hier hat A ein Angebot über den Kauf eines PKW zum Preis von 9.900 EUR abgegeben; B nimmt das Angebot durch eine schriftliche Bestätigung am selben Tag formgültig an.
- Rechtsfolge: Es kommt ein wirksamer Kaufvertrag zustande, sofern kein Ausschlussgrund oder Rechtsmangel vorliegt. Da die Annahme zeitnah erfolgt und den Inhalt des Angebots widerspiegelt (Kaufgegenstand PKW, Preis 9.900 EUR), besteht Einigkeit über die „wesentlichen Bestandteile“ des Vertrages.
- Wesentliche Bestandteile des Vertrags sind:
 - Kaufgegenstand: PKW (identifizierbare Sache).
 - Gegenleistung: Kaufpreis 9.900 EUR.
- Sperr- und Leistungszeitpunkt: übereinstimmende Willenserklärungen über Lieferung/Übergabe und Zahlung.
- Rechtsfolgen: Rechtsbindung der Parteien, Übergang von Nutzungs- und Gefahrenrisiko sowie Gewährleistungs- und Haftungsfragen gemäß den einschlägigen Normen (insb. §§ 433 ff. BGB). Der Vertrag ist formfrei wirksam, soweit nicht durch Gesetz besondere Form verlangt wird.

Hinweis zur Form: Für den Kauf eines Kraftfahrzeugs besteht in § 433 BGB kein Formzwang; der Vertrag kann grundsätzlich auch in der mündlichen oder schriftlichen Form geschlossen werden. Der Abschluss eines Kaufvertrags über ein Grundstück bedarf jedoch einer notariellen Beurkundung (§ 311b Abs. 1 BGB) und einer Auflassungserklärung nach § 311 Satz 1 BGB i.V.m. § 873 BGB (vgl. Aufgabe 1 (b)).

(b) Formvorschriften beim Grundstückskauf und beim Kraftfahrzeugkauf

- Grundstückskauf:
 - notarieller Beurkundungserfordernis: Ein Grundstückskauf bedarf gemäß § 311b Abs. 1 BGB der notariellen Beurkundung; der Vertrag ist erst durch die notarielle Beurkundung rechtswirksam.
 - Auflassung: Die Übereignung von Grundstücken erfolgt durch Auflassung gemäß § 925 BGB in Verbindung mit der Einigung gemäß § 929 Satz 1 BGB; die Eigentumsübertragung wird erst mit Eintragung im Grundbuch vollzogen.
 - Eintragung ins Grundbuch: Die Eigentumsübertragung wird erst durch die Eintragung im Grundbuch gemäß § 873 BGB in Verbindung mit § 535 BGB wirksam.
- Kraftfahrzeugkauf:
 - Formvorschriften: Für den Kauf eines PKW besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Formzwang; der Vertrag kann formfrei geschlossen werden.
 - Übereignung: Die Übereignung von beweglichen Sachen erfolgt gemäß §§ 929 ff. BGB durch Einigung und Übergabe (bzw. Besitzverschaffung) sowie Abtretung des Besitzes (§ 854 BGB). Der Fahrzeugwechsel erfolgt in der Regel durch Übergabe.

- Übereinkunft über Eigentum: Das Eigentum am Kraftfahrzeug geht in der Regel mit der Einigung und Übergabe auf den Käufer über, sofern kein Abtretungsvertrag oder Besonderheiten (z. B. Sicherungsübereignung) vorliegen.

(c) Irrtum über Liefertermin; Verzicht auf Fristsetzung; Anfechtungsgründe und Rechtsfolgen

- Relevante Anfechtungsgründe:
 - Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 Var. 1 BGB): Der Erklärende irrt über den Inhalt seiner Willenserklärung oder erklärt eine Erklärung, die er so nicht abgeben wollte.
 - Inhaltsirrtum (§ 119 Abs. 1 Var. 2 BGB): Der Erklärende ist über den Inhalt der Willenserklärung im Irrtum, z. B. hinsichtlich des Liefertermins.
 - Anfechtung wegen falscher Übermittlung (§ 120 BGB): Wenn der Willensakt durch eine falsche Übermittlung des Abgabevorgangs beeinflusst wurde.
 - Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung (§ 123 BGB): Sollten Dritte den Willen beeinflusst haben.
- Rechtsfolge der wirksamen Anfechtung:
 - Das Rechtsgeschäft wird von Anfang an als nichtig angesehen (Nichtigkeit aufgrund der Anfechtung) und die empfangenen Leistungen sind zurückzugeben (§ 142 BGB).
 - Rückabwicklung: Rückgabe der empfangenen Leistungen; ggf. Wer-thaltungen, Nutzungen; ggf. Wertersatz.
- Konkreter Bezug auf den Fall:
 - Der Irrtum über den Liefertermin kann je nach Sachverhalt als Inhaltsirrtum oder Erklärungsirrtum betrachtet werden. Wenn A den Liefertermin irrtümlich als wesentliches Vertragsmerkmal verstanden hat, könnte § 119 BGB herangezogen werden.
 - Die Erklärung des Verzichts auf eine Fristsetzung kann als ein nachträglicher Verzicht gesehen werden, der die Rechtsfolgen der Anfechtung beeinflusst, jedoch nicht zwingend eine wirksame Ausschlussklausel gegen eine echte Anfechtung darstellt. Die Wirksamkeit solcher Fristverkürzungen hängt von den konkreten Umständen ab.
- Rechtsfolgen bei erfolgreicher Anfechtung:
 - Rückabwicklung (Rückgabe von Gegenständen, Rückerstattung von Zahlungen).
 - Der Käufer bleibt bei einer etwaigen Übergabe im Besitz des PKWs, der Verkäufer erhält den Kaufpreis zurück; ggf. Nutzungsentschädigungen sind zu berücksichtigen.

(d) Zurechnung des Anfechtungsgrundes bei Irrtum über Vertragsinhalte

- Grundsatz: Der Anfechtungstatbestand knüpft an den Willen, d. h. den individuellen Rechtsakt der Person, an. Ob dem Anfechtenden ein Anfechtungsgrund zuzurechnen ist, hängt davon ab, ob der Irrtum dem Willen des Anfechtenden entspringt oder ob er auf einer objektiv falschen Verständnismöglichkeit beruht.
- Wenn der Irrtum auf einem falschen Verständnis der Vertragsinhalte beruht, ist dieser Irrtum dem Anfechtenden zuzurechnen, sofern er den Irrtum selbst zu vertreten hat (z. B. durch fahrlässige Unkenntnis oder unangemessene Sorglosigkeit).
- Rechtsfolgen: Bei wirksamer Anfechtung wird der Vertrag von Anfang an nichtig; Rückabwicklung der von beiden Seiten bereits erbrachten Leistungen; ggf. Nutzungsentschädigungen gemäß §§ 346 ff. BGB; der Anfechtende bleibt jedoch verpflichtet, die ihm aus der Anfechtung entstehenden Folgen zu tragen, besonders wenn der Irrtum eine Täuschung oder eine falsche Übermittlung vermied.

Lösung zu Aufgabe 2.

(a) Rechte des Käufers bei Mängeln gemäß § 437 BGB

- Anspruch des Käufers: Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) gemäß § 439 BGB.
- Voraussetzungen:
 - Es liegt ein Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB vor.
 - Der Mangel ist bei Gefahrübergang vorhanden; der Käufer muss ihn innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist rügen.
 - Der Verkäufer hat sich verpflichtet, die Mängel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern.
- Folgen und Optionen:
 - Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) als primäres Rechtsmittel.
 - Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert der Verkäufer diese, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten; alternativ kann Schadenersatz statt der Leistung gemäß § 439 Abs. 3, § 437 BGB verlangt werden.
 - Voraussetzungen, z. B. Fristen für Nacherfüllung, Zumutbarkeit, Wertkorrektur.

(b) Rechtsfolgen bei Leistung in Verzug

- Hauptrechte:
 - Leistung verlangen (§ 280 Abs. 1 BGB; Anspruch auf Erfüllung)
 - Verzugszinsen gemäß § 288 BGB
 - Schadenersatz statt der Leistung gemäß § 284 BGB
- Voraussetzung: Leistungspflichtige Partei ist in Verzug; dem Gläubiger muss eine angemessene Frist zur Leistungsetzung gesetzt werden; nach deren verstrichenem Fristende bestehen weitere Rechtsfolgen.
- Weitere Optionen: Rücktrittsrecht bei Fixgeschäften oder erheblichem Verzug; Schadenersatzansprüche für durch den Verzug verursachte Nachteile.

(c) Teilweise Lieferung; Restlieferung; Rücktritt oder Minderungsrecht

- Grundsatz: Wenn der Verkäufer nur teilweise liefert, kann der Gläubiger Rücktritt oder Minderungsrechte geltend machen.
- Bei Teil- oder Fehlmengenlieferung kann der Käufer gemäß § 441 BGB den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten, sofern die Restlieferung nicht erfolgt bzw. der Mangel der Restlieferung erhebliche Mängel verursacht.
- Möglichkeit der Nachlieferung gemäß § 439 BGB; falls die Restlieferung unwirtschaftlich oder unmöglich ist, kommt ggf. Rücktritt oder Minderung in Betracht.

(d) Unterschied Schuldnerverzug vs. Unmöglichkeit der Leistung; Rechtsfolgen

- Schuldnerverzug (§§ 286 ff. BGB):
 - Leistung ist zwar möglich, aber der Schuldner kommt mit der Erbringung in Verzug.
 - Rechtsfolgen: Verzugsschadenersatz, Verzugszinsen; nach Setzung einer Frist kann Rücktritt erfolgen; ggf. Ersatz des Verzugsschadens.
- Unmöglichkeit der Leistung (§ 275 BGB):

- Leistung ist objektiv unmöglich geworden; der Anspruch entfällt grundsätzlich; Rücktrittsrecht oder Schadenersatzansprüche bestehen in eingeschränkter Form, je nach Verzug und Verantwortlichkeit.
- Unterschied: Verzug setzt noch eine fortbestehende Leistungsfähigkeit voraus; Unmöglichkeit beendet den Anspruch wegen fehlender Leistungsfähigkeit, unabhängig vom Verhalten des Schuldners.

Lösung zu Aufgabe 3.

(a) Eigentumserwerb an beweglicher Sache durch Übergabe und Abtretung des Besitzes

- Voraussetzungen gemäß § 929 Satz 1 BGB:
 - Einigung (Willensübereinstimmung) über die Übereignung des Eigentums an der Sache.
 - Übergabe der Sache oder der Einräumung des Besitzes an den Erwerber bzw. Abtretung des Besitzes.
- Praktische Gestaltung:
 - Der Verkäufer übereignet die Sache, der Käufer erhält den Besitz bzw. den unmittelbaren Zugriff auf die Sache.
 - Gleichzeitig kann eine "Abtretung des Besitzes" erfolgen, wenn der Besitz beim Verkäufer verbleibt und der Käufer tagesaktuell die tatsächliche Sachherrschaft erlangt.
- Hinweis: Wenn sich der Eigentumsübergang auf eine bewegliche Sache bezogen hat, ist der Besitzübergang oft der konkrete Weg der Übereignung (Übergabe plus Einigung).

(b) Gutgläubiger Erwerb einer beweglichen Sache durch Erwerber C von einem D, der die Sache nicht besitzt

- Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs gemäß § 932 BGB:
 - Der Erwerber muss die Sache in gutem Glauben erwerben (kein Wissen/keine Kenntnis über fehlende Eigentumsberechtigung).
 - Der Veräußerer muss im Besitz der Sache befugt gewesen sein, sie zu übereignen (Anscheins- oder berechtigter Besitz genügt in bestimmten Fällen).
 - Übergabe und Einigung über Eigentum.
- Einschränkungen u. a. bei gestohlenen oder verlustig gegangenen Sachen:
 - Gutgläubiger Erwerb ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Sache gestohlen wurde (§ 935 BGB). In solchen Fällen bleibt das Eigentum in der Regel beim rechtmäßigen Eigentümer, auch wenn der Erwerber gutgläubig war, es sei denn, es greifen bestimmte Ausnahmen (§ 935 Abs. 2 BGB).
 - Bei Verlust/Diebstahl kann der Eigentümer die Sache zurückverlangen; der Gutgläubiger kann unter Umständen Schadensersatzforderungen gegenüber dem Veräußerer haben.

(c) Übereignung unter gleichzeitiger Sicherungsübereignung (Sicherungsübereignung) und deren Rechtsfolgen

- Grundidee: Der Eigentümer (Sicherungsgeber) überträgt dem Sicherungsnehmer das Eigentum an einer Sache als Sicherheit, behält aber die Verfügungsgewalt bzw. den Besitz bis zur vollständigen Verwirklichung der Sicherungszwecke (z. B. Bezahlung des Kaufpreises).
- Rechtsfolgen:
 - Der Eigentumsübergang erfolgt, aber der Verwendungs- bzw. Verfügungsrahmen richtet sich nach der Sicherungsvereinbarung.
 - Dem Sicherungsgeber verbleibt in der Praxis die Möglichkeit, im Falle des Zahlungsverzugs den Gegenstand zurückzufordern oder die Sicherungsübereignung durchzusetzen.
 - Im Falle der Nichtzahlung oder Verletzung der Sicherheiten kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten oder den Gegenstand verwerten.

(d) Rechtsfolgen bei Mängeln der Sache nach der Eigentumsübertragung im Hinblick auf Rechte des Käufers aus § 434, § 437 BGB

- Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass die Sache bei Gefahrübergang zumindest einen Mangel aufweist, der die Tauglichkeit zum vereinbarten Zweck beeinträchtigt (§ 434 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- Rechtsfolgen gemäß § 437 BGB:
 - Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) gemäß § 439 BGB.
 - Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises gemäß § 441 BGB, falls Nacherfüllung fehlgeschlagen, unzumutbar ist oder verweigert wird.
 - Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280, 281 BGB, ggf. inklusive Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB.
- Hinweis: Bei Verbrauchsgüterkäufen gelten ggf. weitergehende Zusicherungen und Fristen; die gesetzlichen Vorgaben unterscheiden sich je nach Art des Mangels und der Vertragsparteien (Verbraucher vs. Unternehmer).

Lösung zu Aufgabe 4.

(a) Rom-I-Verordnung; Rechtswahl bei reinem Verbrauchervertrag zwischen EU-Mitgliedstaat und Drittstaat

- Grundsatz: Bei Verträgen über Waren- oder Dienstleistungen, die zwischen Verbrauchern mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten geschlossen werden, gilt grundsätzlich das Recht des Staates, den die Parteien in ihrer Rechtswahlvereinbarung getroffen haben (Regelung der Rechtswahl). Fehlt eine Rechtswahl, kommt die Rom-I-Verordnung Anwendung.
- Anwendung auf einen reinen Kaufvertrag zwischen einem Verbraucher in einem EU-Mitgliedstaat und einem Verbraucher bzw. Unternehmer außerhalb der EU:
 - Grundrechtlicher Rechtsrahmen: In Abwesenheit einer Rechtswahl gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 4 Rom-I-Verordnung).
 - Ausnahmen:
 - * Verbraucherverträge mit einer Rechtswahl zugunsten eines Rechts, das dem Verbraucherschutz nicht entspricht, wird in vielen Fällen die Rechtswahl eingeschränkt; der Verbraucherschutz bleibt dennoch maßgeblich.
 - * Bei ausschließlicher Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung, die dem Verbraucher nicht die erforderlichen Rechte gewährt, können Schutzvorrichtungen greifen.

(b) Gerichtszuständigkeit in grenzüberschreitenden Verbraucherverträgen nach Brüssel Ia

- Brüssel Ia (Verordnung Nr. 1215/2012) regelt die Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten.
- Grundsatz: Verbraucher kann in der Regel vor Gerichten seines Wohnsitzstaates klagen; der Verbraucher hat oft das Recht, am Ort des Verbrauchervertragsabschlusses oder am Ort seiner gewerblichen Niederlassung des Schuldners zu klagen.
- Auswirkungen auf die Wahl des Gerichtsstands:
 - Standardregelung: Der Verbraucher kann wählen, vor welchem Gericht er klagt; es gibt jedoch Einschränkungen, z. B. in Bezug auf das ausschließliche Gerichtsbarkeitsrecht.
 - Branchenspezifische Vorschriften (z. B. Online-Handel) gewähren besondere Schutzmechanismen und klar definierte Gerichtsstände.

(c) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im europäischen Wirtschaftsraum; Anforderungen an Transparenz und Einbeziehung

- Transparenzanforderungen:
 - AGB müssen klar, verständlich und gut auffindbar sein; der Verbraucher muss sie verstehen und ihre Auswirkungen einschätzen können.
 - Klauseln dürfen den Verbraucher nicht unangemessen benachteiligen; unangemessene Benachteiligungen sind gemäß den einschlägigen Vorschriften (insbes. Art. 4 EU-Verordnung) unwirksam.
- Einbeziehung:
 - Der Verwender von AGB muss sicherstellen, dass der Verbraucher vor Vertragsabschluss Kenntnis von den AGB hat.

- Transparente Hinweise und klare Anzeige der Bedingungen sind erforderlich; starker Fokus liegt auf der ausdrücklichen Zustimmung (z. B. Checkbox, die Zustimmung zu den AGB bestätigt).

(d) Ethische Grundsätze und Nachhaltigkeitsaspekte im Wirtschaftsprivatrecht

- Ethik- und Nachhaltigkeitsaspekte gehören zunehmend zur Beurteilung wirtschaftsprivatrechtlicher Sachverhalte, ohne zwingend im Gesetzestext verankert zu sein:
 - Umwelt- und Ressourcenschutz (z. B. Produktverantwortung, recyclingtaugliche Gestaltung, Lebenszykluskosten).
 - Transparenz in Vertragsverhandlungen; faire Vertragsbedingungen; Vermeidung von versteckten Kosten.
 - Soziale Verantwortung bei Vertragsabwicklungen (Vermeidung von Zwangsverträgen, fairer Umgang mit Arbeitnehmern, faire Arbeitsbedingungen in der Lieferkette).
 - Nachhaltige Verbraucherschutzmaßnahmen jenseits technischer Mindestanforderungen (z. B. klare Informationen, Vermeidung von irreführenden Klauseln).
- Rechtsfolgen: Diese ethischen Grundsätze beeinflussen zwar nicht direkt den Wortlaut der Normen, sie können jedoch die Auslegung, Vertragsgestaltung und Praxis der Rechtsdurchsetzung prägen (z. B. im Rahmen der Vertragsauslegung, der Ausübung von Nachbesserungen oder in der Beurteilung von Gleichbehandlungs- und Verantwortlichkeitsfragen).